



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

**Gemeindeordnung
der Gemeinde Erstfeld (GO)**

Vernehmlassungsvorlage

INHALTSÜBERSICHT

Gemeindeordnung der Gemeinde Erstfeld (GO)

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

- Artikel 1** Gegenstand
Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 4 Formen der Ausübung

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

- Artikel 5** Zuständigkeit
Artikel 6 Einberufung und Verfahren

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

- Artikel 7** Zuständigkeit
a) Abstimmungen
Artikel 8 b) Wahlen
Artikel 9 Verfahren
Artikel 10 Urnenbüro

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 11** Hinweis auf das kantonale Recht
Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen
Artikel 13 Verfahren
Artikel 14 Aufgabendelegation
Artikel 15 Aktenübergabe und Archivierung

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

- Artikel 16** Zusammensetzung
Artikel 17 Aufgaben
Artikel 18 Ressortbildung
a) im Allgemeinen
Artikel 19 b) Aufgaben

3. Abschnitt: **Schulrat**

- Artikel 20** Zusammensetzung
Artikel 21 Aufgaben
Artikel 22 Weisungen und Richtlinien
Artikel 23 Sekretariat

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

Artikel 30 b) Steuerfuss

Artikel 31 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Artikel 32 Rechnung

a) Grundsatz

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

Artikel 34 Zustellung

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung

Artikel 36 Kreditüberschreitung

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrates

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 42 Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl

Artikel 44 Aufgaben

Artikel 45 Mittel

a) Grundsatz

Artikel 46 b) Beizug von Dritten

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 47 Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 48 Aufsicht

Artikel 49 Rechtspflege

Artikel 50 Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 52 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 53 Inkrafttreten

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ERSTFELD (GO)

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Erstfeld,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

¹Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

²Vorbehalten bleiben namentlich:

- a) die Verordnung vom 20. Dezember 2001 der Gemeindewerke Erstfeld;
- b) die Verordnung vom 1. Januar 2014 über den Spannort – Wohnen – Begleiten – Pflegen.

Für diese beiden selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten gilt die Gemeindeordnung nur, soweit sie das ausdrücklich bestimmt.

2. Kapitel: **STIMMBERECHTIGTE**

1. Abschnitt: **Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) den Voranschlag und die Rechnung der Gemeinde und des „Spannort“ zu genehmigen;
- c) die Rechnung der Gemeindewerke Erstfeld und das Budget der Wasserversorgung Erstfeld zu genehmigen;
- d) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;
- e) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- f) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- g) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- h) die Berichte der übrigen Organe entgegenzunehmen;
- i) neue einmalige Ausgaben bis netto Fr. 300'000.– im Einzelfall zu beschliessen;
- j) Vorfinanzierungen bis netto Fr. 200'000.– aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- k) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) ein Mitglied in den regionalen Sozialrat;
- c) den Quartiermeister bzw. die Quartiermeisterin und die Stellvertretung;
- d) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindkanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz⁴.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto Fr. 300'000.– je Geschäft übersteigen;
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto Fr. 200'000.– übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) das Präsidium und die Mitglieder des Schulrates.

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindepersonal, dem Herr bzw. der Frau Gemeindeweibel und den Abstimmungsbeamten bzw. den Abstimmungsbeamtinnen.

²Der Gemeinderat wählt die erforderlichen Abstimmungsbeamten bzw. Abstimmungsbeamtinnen.

³Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte bzw. Abstimmungsbeamtinnen auf und bestimmt aus den Mitgliedern des Urnenbüros einen Ausschuss. Dieser besteht aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin oder der Stellvertretung sowie einem bis drei weiteren Mitgliedern des Urnenbüros.

⁴Der Ausschuss koordiniert und kontrolliert die Auszählung.

⁵Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

⁶ WAVG, RB 2.1201

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsdauer.

Artikel 13 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁷.

Artikel 14 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

⁷ Verordnung über das Verfahren in den Behörden

Artikel 15 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 16 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 17 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

Artikel 18 Ressortbildung a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und -zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 19 b) Aufgaben

¹Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

3. Abschnitt: **Schulrat**

Artikel 20 Zusammensetzung

¹Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 21 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Angestellten der Schule zu wählen und zu beaufsichtigen.

Artikel 22 Weisungen und Richtlinien

¹Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Schulrat Weisungen und Richtlinien erlassen, die seinen Aufgabenbereich verdeutlichen.

²Solche Weisungen und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

Artikel 23 Sekretariat

Der Schulsekretär bzw. die Schulsekretärin:

- a) führt das Sekretariat des Schulrates und der Schulleitung;
- b) hat zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Schulrates vorzubereiten und zu vollziehen;
- c) nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

Artikel 24 Regionaler Sozialrat

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz⁸ und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Erstfeld mit den beteiligten Gemeinden.

Artikel 25 Professioneller Sozialdienst

¹Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Erstfeld und den beteiligten Gemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes⁹.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt.¹⁰

5. Abschnitt: **Kommissionen**

Artikel 26 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die entsprechenden unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 27 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹¹.

⁸ SHG, RB 20.3421

⁹ SHG, RB 20.3421

¹⁰ Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹¹ RRE, RB 3.2115

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹².

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29 Budget

- a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.– in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Fr. 50'000.– übersteigenden Betrag erhöht, ist der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 30 b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

¹² Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

Artikel 31 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 32 Rechnung
a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

²Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

¹Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 34 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 120'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 50'000.– nicht übersteigen darf;
- b) Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von Fr. 300'000.– zu kaufen;
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

Artikel 41 Besondere Finanzkompetenzen des Schulrates

Der Schulrat ist befugt, neue Nettoausgaben bis zu insgesamt Fr. 50'000.– pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Fr. 20'000.– nicht übersteigen darf.

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 42 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

⁴Der Gemeinderat hat den Finanzplan der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

Artikel 43 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung gewählt. Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie Angestellte der Gemeinde, der Schule und der öffentlich-rechtlichen Anstalten Spannort und Gemeindewerke Erstfeld sind nicht wählbar.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 44 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.¹³

²Die Rechnungsprüfungskommission prüft zudem die Jahresrechnungen des «Spannort» und der «Gemeindewerke Erstfeld».

Artikel 45 Mittel a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht. Sie gelten sinngemäss auch für die Prüfung der Jahresrechnungen des «Spannort» und der «Gemeindewerke Erstfeld».

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Behörden sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Voranschlags betreffen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 46 b) Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission – nach Anhörung des Gemeinderates – fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel 47 Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

¹³ Art. 54 GEG, RB 1.1111

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

Artikel 48 Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 49 Rechtspflege

¹Verfügungen der selbstständigen Kommissionen und solche des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁴ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

Artikel 50 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁵ und das kantonale Gebührenreglement¹⁶ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 2002 wird aufgehoben.

Artikel 52 Änderung bisherigen Rechts¹⁷

Die Verordnung vom 28. Juni 2001 über das Personalrecht der Gemeinde Erstfeld wird wie folgt geändert:

Artikel 2 «Personalverordnung Art. 7 Buchstabe b»:

Die Anstellungsbehörde ist:

b) der Schulrat für die Angestellten der Schule.

¹⁴ VRPV, RB 2.2345

¹⁵ GeBV, RB 3.2512

¹⁶ GebR, RB 3.2521

¹⁷ Art. 52 ist der geänderten Personalverordnung anzupassen, falls diese früher als die Gemeindeordnung rechtskräftig wird.

Artikel 53 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am ...(Datum einfügen)... in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Der Gemeindegeschreiber: Markus Herger